Vfg Nr. 108/2018

Neufassung der Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) gemäß § 108 Absatz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) unter Berücksichtigung der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV)

Gemäß § 108 Absatz 4 TKG i.V.m. § 6 NotrufV sind die technischen Einzelheiten zur Herstellung von Notrufverbindungen durch die Bundesnetzagentur in einer TR Notruf festzulegen.

Nach Durchlaufen des in § 108 Abs. 4 TKG vorgesehenen Verfahrens wird hiermit in der Anlage die Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) Ausgabe 2.0 bekanntgemacht.

Mit der Neufassung der TR Notruf werden nun insbesondere auch die technischen Einzelheiten zu Notrufverbindungen und Notrufanschlüssen in IP-Technik festgelegt.

Die Vorgaben der Vfg. 14/2013 wurden mit der Neufassung in die TR Notruf 2.0 eingearbeitet.

Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplanes bereitstellt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß § 108 Absatz 4 Satz 5 TKG die Anforderungen der TR Notruf 2.0 mit folgenden Fristen zu erfüllen:

i. Technische Anforderungen, die der TR Notruf 2.0 neu, d. h. ergänzend zu der TR Notruf 1.0 festgelegt werden, sind mit Ausnahme der Anforderungen in Abschnitt 7.1.4 drei Jahre nach der Bekanntmachung zu erfüllen.
ii. Technischen Anforderungen in Abschnitt 7.1.4, die neu festgelegt werden, sind ein Jahr nach der Bekanntmachung zu erfüllen.
iii. Für technische Anforderungen, die in der Ausgabe 1.0 der TR Notruf, inklusive Addendum aus Vfg Nr. 14/2013 im Amtsblatt Nr. 7 der Bundesnetzagentur vom 24.04.2013, festgelegt worden sind und mit der Neufassung der TR Notruf inhaltlich nicht geändert werden, sind die Fristen in der Ausgabe 1.0 bereits abgelaufen; diese Anforderungen müssen sofort erfüllt werden.

Zu i. abweichende längere Fristen zur Umsetzung einzelner Anforderungen, durch § 108 Abs. 4 Satz 5 TKG ausdrücklich zugelassen, werden in der TR Notruf Ausgabe 2.0 in den betreffenden Abschnitten angegeben.

Dieser Verfügungstext und die nachfolgende TR Notruf 2.0 können auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

www.bundesnetzagentur.de → Telekommunikation → Anbieterpflichten → Notruf → Technische Richtlinie

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, wurde die TR Notruf Ausgabe 2.0 unter der Nummer 2018/195/D bei der europäischen Kommission notifiziert. Die Notifizierung ist abgeschlossen. Es sind keine Einsprüche vorgebracht worden.

425a B 4646-1801